



<h3>Stadt Homberg (Ndrh.)</h3> <h4>Plangebiet :Nordsiedlung In den Haesen</h4> <h2>Bebauungsplan Nr. 19 (Bl. 1)</h2> <p>nach § 2 u. 10 BBauG v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) - in Verb. mit - den Vorsch. der BauNO vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233) - § 4 der 1. Durchf. VO zum BBauG v. 29.11.1960 (GVNW S. 433) - § 103 BauONW vom 27.1.1970 (GVNW S. 96) u. § 4 GemONW vom 28.10.1952 (GSNW S. 167)</p> <p>M. 1: 1000</p>		<h3>1. Ausfertigung</h3> <p>Für den Planentwurf: Homberg (Ndrh.), den 12. 3. 1973</p> <p><i>[Signature]</i> Techn. Beigeordneter</p>		<p>Gutachtliche Äußerung des Ruhrsiedlungsverbandes: Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des SVR vom 22. 5. 1973 Az.: 7-2213-73</p>		<h3>Textlicher Teil</h3> <p>Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen</p> <p>1. Außenwändflächen: 1.1.1 Die Außenwändflächen der Gebäude sind zu verlinkern. 1.1.2 Bei der Bebauung, für die das Planzeichen der Dachneigung (A) angegeben ist, kann auch Außenputz zugelassen werden. Für die eingeschossige Bebauung mit Flachdächern können Putzspiegel zugelassen werden. 1.2 Dächer: 1.2.1 Form: Die Dachneigung darf bei den zweigeschossigen Gebäuden 30° und bei den eingeschossigen Gebäuden 45° nicht überschreiten. Gebäude, für die das Planzeichen der Dachneigung nicht angegeben ist, sind mit Flachdächern, Gefälle bis max. 30°, zu errichten. 1.2.2 Material: Sattel- oder Walmdächer sind mit altfarbenen Dachziegel oder Dachsteinen einzudecken. Bei Flachdächern ist die obere Abdeckung aus Kies herzustellen.</p> <p>2. Geschosse: Für die Verschiebung der Geschossgrenzen innerhalb einer zusammenhängenden Baugruppe können Ausnahmen gestattet werden, wenn die Geschosse der Baugruppe festgesetzte Stützflächen beibehalten.</p> <p>3. Einfriedigung der Grundstücke Zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin sind im Bereich zwischen den vorderen Baugrenzen bzw. Baulinien und der Straßenbegrenzungslinie, als Abschluss der Grundstücke, Rasenkanntsteine zu verwenden. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin sind im Bereich zwischen den hinteren bzw. seitlichen Baugrenzen und der Straßenbegrenzungslinie, als Abschluss der rückwärtigen Grundstücke, Spriegelzäune oder lebende Hecken bis 1,0 m Höhe zulässig. Im Bereich zwischen den Straßenbegrenzungslinien und der vorderen Baugrenze bzw. Baulinie sind Einfriedigungen nicht zulässig.</p> <p>4. Stellplätze In den Baugruben mit den Geschosshöhen 0,8 - 1,2 sind die nach § 64 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233) Nr. 14 (2) BauNVO in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze bzw. Baulinie aufgestellt werden. Es sind nur Sammelanlagen zulässig. Hiervon ausgenommen ist die ein- und zweigeschossige Bebauung mit dem Planzeichen der Dachneigung (A).</p>					
<p>Bestand u. allgemeine Planzeichen (Weitere Zeichen siehe DIN 16702 und Katasterzeichenschriften)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gemeindegrenze — Flurgrenze — Flurstücksgrenze ● Kanaleinsteigeschacht ● Kappe ○ Unterflurhydrant □ Straßensinkkasten □ Bordstein * Laterne ☉ Baum ☉ Verkehrs- oder Hinweistafel 		<p>Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise</p> <p>WR reines Wohngebiet WA allgemeines Wohngebiet II Vollgeschosshöhe, zwingend festgesetzt II als Höchstgrenze Q4 Grundflächenzahl Q4 offene Bauweise</p> <p>② Geschosflächenzahl g geschlossene Bauweise</p> <p>überbaubare Grundstücksfläche A Satteldach (siehe auch Textl. Teil, Ziffer 1.2.1) oder Walmdach überbaubare Grundstücksfläche</p>		<p>Baulinien, Begrenzungslinien</p> <p>Straßenbegrenzungslinie Baulinie Baugrenze</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — Abgrenzung von Bau- oder Teilgebieten — mit Gehrecht für die Allgemeinheit und Leitungsrecht — zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Fläche</p>		<p>Verkehrs-, Grün- u. sonstige Flächen</p> <p>Straßenverkehrsfläche Fläche für Trafostation Pumpwerk öffentliche Grünfläche gem. § 9(1) Nr. 8 BBauG Parkanlage Spielplatz Fläche für Stellplätze oder Garagen Garagen St Stellplätze mit Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers zu belastende Fläche</p>		<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügun vom 27. 11. 1973 (Aktz. 108-10574 (Homberg 19) teilw. genehmigt worden.</p> <p>Essen, den 29. 11. 1973 Landesbaubehörde Ruhr</p>			
<p>Der Rat der Stadt Homberg (Ndrh.) hat am 21. 3. 1973 (Punkt 9 der Tagesordnung) nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.</p> <p>Homberg (Ndrh.), den 21. 3. 1973</p> <p><i>[Signature]</i> Bürgermeister <i>[Signature]</i> Ratsmitglied <i>[Signature]</i> Schriftführer</p>		<p>Dieser Bebauungsplan - Entwurf und die Begründung haben nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 11. 4. 1973 bis 11. 5. 1973 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.</p> <p>Homberg (Ndrh.), den 14. 5. 1973</p> <p><i>[Signature]</i> Der Stadtdirektor In Vertretung Techn. Beigeordneter</p>		<p>Die Änderung- und -Ergänzung in roter Farbe wurde aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt vom 13. 6. 1973 vorgenommen.</p> <p>Homberg (Ndrh.), den 13. 6. 1973</p> <p><i>[Signature]</i> Der Stadtdirektor Im Auftrage Stad. Vermessungsdirektor</p>		<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügun vom 27. 11. 1973 (Aktz. 108-10574 (Homberg 19) teilw. genehmigt worden.</p> <p>Essen, den 29. 11. 1973 Landesbaubehörde Ruhr</p>		<p>Die Änderung- und -Ergänzung in grüner Farbe wurde zur Erfüllung der in der Genehmigungsverfügun der Landesbaubehörde Ruhr vom 29. 11. 1973 enthaltenen Auflagen gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt vom 23. 1. 1974 vorgenommen.</p> <p>Homberg (Ndrh.), den 23. 1. 1974</p> <p><i>[Signature]</i> Der Stadtdirektor Im Auftrage Stad. Vermessungsdirektor</p>		<p>Die Genehmigungsverfügun der Landesbaubehörde Ruhr vom 29. 11. 1973 ist am 15. 2. 1974 gemäß § 12 Bundesbaugesetz mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab 19. 2. 1974 im Rathaus, Zimmer 205 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Homberg (Ndrh.), den 19. 2. 1974</p> <p><i>[Signature]</i> Bürgermeister</p>	